

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/239
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	17.11.2008
<p>- Änderung der Satzung über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>- Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>- Aufwandsentschädigung für Führungs- und Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr</p>		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Richard Robers	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	26.11.2008	Hauptausschuss
	17.12.2008	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

A. Änderung Feuerwehrsatzung

Unsere Feuerwehrsatzung, die sich seit der letzten Änderung im Jahre 1999 in der Praxis bewährt hat, muss bezüglich der Kostenregelung bei Ölspurbeseitigung und Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen ergänzt werden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch die Gebührensätze, die seit der letzten Änderung im Jahre 1999 gültig sind, der allgemeinen Kostenentwicklung anpassen. Das gilt sowohl für die Personal- als auch für die Fahrzeugkosten

1. Der bisher äußerst unbefriedigende Zustand, dass die Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehr für die Beseitigung von Ölspuren vom Straßenbaulastträger aufgrund der in den letzten Jahren ergangenen Rechtssprechung keinen Kostenersatz verlangen konnten, ist jetzt durch eine Änderung des Feuer- und Hilfeleistungsgesetzes beseitigt worden. Der Gesetzgeber hat den Gemeinden nunmehr für die Fälle, in denen ein Kostenersatz vom Verursacher nicht möglich ist (der Fahrzeughalter ist zum Beispiel nicht bekannt), eine Kostenerstattung des verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaulastträgers ermöglicht.

Da der Kostenersatzanspruch abschließend durch Satzung zu regeln ist, muss die örtliche Feuerwehrsatzung entsprechend angepasst werden.
Wir wollen deshalb die Feuerwehrsatzung zu § 2 Abs. 2 unter Nr. 9 wie folgt ergänzen:

„9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist“.

2. Zur Klarstellung der Höhe und Bemessung des Kostenersatzes wollen wir außerdem zu Nr. 10 folgenden Text einfügen:

„10. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif. Für die Berechnung gilt § 3 Abs. 2 entsprechend“.

3. Auf Anregung der Bezirksregierung soll darüber hinaus eine Kostenregelung für entstandene Einsatzkosten der privaten Hilfsorganisationen, die insbesondere bei Großschadensereignissen und auch bei Schadensereignissen unterhalb dieser Schwelle auf Anforderung der Feuerwehr mit eingesetzt werden, in unserer Feuerwehrsatzung zusätzlich aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wollen wir auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen mit einbeziehen.

Deshalb wird zu Nr. 12 die Satzung wie folgt ergänzt:

„12. Als Kosten im Sinnen des Abs. 2 gelten auch solche Aufwendungen, die an private Hilfsorganisationen oder für in Anspruch genommene Fremdleistungen zu zahlen sind, wenn diese auch Anforderung der hilfeleistenden Feuerwehr tätig werden. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in diesem Fall nach den tatsächlich angefallenen Kosten“.

Die Änderungen sind im beigegeführten Satzungsentwurf ebenfalls kursiv gedruckt.

4. Änderung der Gebührensätze

Die **Personalkosten** werden ganz überwiegend durch Einsatz unserer hauptamtlichen Kräfte der Wache bestimmt, und nur zum kleinen Teil durch freiwillige Feuerwehrmänner. Eine Mischkalkulation der unterschiedlich hohen Personalkosten entsprechend dem tatsächlichen Einsatz, die dann auch für einige Jahre wieder stabil bleiben sollte, führt zu einem Stundensatz von 28,00 € (bisher 23,00 €).

Bei den Brandsicherheitswachen werden jedoch fast ausschließlich ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt, so dass hier der Stundensatz grundsätzlich niedriger anzusetzen ist. Da der bisherige Stundensatz von 7,70 € und 15,30 € für Einsätze nach 24.00 Uhr seit 2000 gültig ist, halten wir eine Anhebung auf 10,00 € bzw. 20,00 € für gerechtfertigt. Außerdem schlagen wir auch die Anhebung der Mindestgebühr für die missbräuchliche Alarmierung auf 275,00 € (bisher 214,70 €) vor.

Für die Ermittlung der **Fahrzeugkosten** ist wie bei anderen Gebührenhaushalten auch vom betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des Kommunalabgabengesetzes auszugehen. Das bedeutet, dass neben den Betriebs- und Unterhaltungskosten die kalkulatorische Abschreibung für die mutmaßliche Nutzungs-

dauer sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals zu berücksichtigen ist.

Nach dem Ergebnis der Kostenrechnung bedeutet das für unsere Fahrzeug-Gebührentarife eine Erhöhung der Stundensätze. Die nach diesen Grundsätzen ermittelten Gebührensätze je Einsatzstunde können in dieser Höhe jedoch nicht als Gebühr gefordert werden, da die tatsächlichen Einsatzstunden gegenüber den Vorhaltestunden eine untergeordnete Rolle spielen. So haben wir z.B. für die Krafftdrehleiter einen Stundensatz von 248,00 € und für ein Löschfahrzeug 197,00 € ermittelt. Auch wenn wir diese Tarife nicht ansetzen, sollten wir dennoch die seit 1999 gültigen Stundensätze spürbar erhöhen, da diese Kosten letztlich überwiegend von Versicherungen abgedeckt werden. Es ist daher aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, die Zumutbarkeitsgrenze für die Gebührenhöhe allzu eng zu ziehen und der Allgemeinheit die Hauptlast dieser Kosten zu überlassen.

Wir haben uns bei der Festsetzung der Gebührensätze an die Höhe der von anderen vergleichbaren Städte erhobenen Gebühren orientiert. In diesem Zusammenhang haben wir eine ganze Reihe von Gebührentarifen für das Ausleihen von Geräten Ziff. 3 – 5 aus der Gebührensatzung herausgenommen, weil aus den Erfahrungen der Vergangenheit kein Bedarf mehr für solche Regelungen besteht..

Die vorgeschlagenen Tarife sind dem beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen, die bisherigen Werte sind zur Verdeutlichung in Klammern hinzugefügt.

B. Änderung der Gebührensatzung Brandschau

Der bisherige Stundenwert aus dem Jahr 1999 basiert auf einem Durchschnittswert der Personalkosten der eingesetzten Mitarbeiter. Grundlage sind hierfür KGSt-Personalkosten, die regelmäßig in Berichten entsprechend der Kostenentwicklung auf den neuesten Stand gebracht werden.

Danach ergibt sich nach dem aktuellen KGSt-Bericht 3/2007 ein durchschnittlicher Stundensatz von 50,30 €. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Stundensatz von 47,60 € eine Erhöhung um 5,7 %. Dementsprechend sollen auch die Pauschalbeträge für die Brandschutzunterweisung und für die Durchführung der Brandschau in landwirtschaftlichen Betrieben in gleicher Höhe um 5,7 % von 30,60 € auf 32,30 € angehoben werden.

C. Aufwandsentschädigung für Führungs- und Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr hat beantragt, die Aufwandsentschädigungen für die Führungs- und Einsatzkräfte zu erhöhen.

Es werden zurzeit folgende Entschädigungen gezahlt, deren Höhe seit 2000 Bestand hat:

Leiter der Feuerwehr:	61,36 € mtl.
Löschzugführer u.	
Jugendfeuerwehrwart:	38,35 € mtl.
Einsatzkräfte:	6,10 € je Einsatzstunde
für kostenpflichtige Einsätze:	7,70 € je Einsatzstunde

Die Feuerwehr schlägt in Ihrem Antrag vor, sich bei der Aufwandsentschädigung an die Höhe der festgelegten Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters zu orientieren. Wir sollten uns einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung nicht verschließen, zumal unsere Umfrage bei vergleichbar großen Feuerwehren ergeben hat, dass wir bei der Entschädigung für unsere Wehrführung am unteren Rand der Tabelle liegen. Eine Erhöhung halten wir auch insofern für berechtigt, als die Anforderungen an die Führungskräfte stetig gestiegen sind und wegen der Vielzahl von Verpflichtungen und Terminen zu nicht unerheblichen Einschnitten in ihrer Freizeit führen. Insofern halten wir die von der Feuerwehr beantragte Erhöhung für gerechtfertigt und angemessen und schlagen Ihnen vor, die Aufwandsentschädigungen in Relation zu

der jeweils geltenden Höhe der Entschädigung des Kreisbrandmeisters wie folgt festzulegen:

Leiter der Feuerwehr = 50 % der Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters – z.Zt. 445,50 € = 222,75 €

Stellv. Leiter der Feuerwehr = 50 % der Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr = 111,38 €

Löschzugführer u. Stadtjugendfeuerwehrwart = 30 % der Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr = 66,83 €

Für die Aufwandsentschädigung der Einsatzkräfte schlagen wir eine Erhöhung von 6,10 € je Einsatzstunde auf 7,50 € vor.

Konsequenterweise sollten wir dann auch die an die ehrenamtlichen Kräfte für kostenpflichtige Einsätze zu zahlende Aufwandsentschädigung von 7,70 € je Einsatzstunde auf 10,00 € anheben.

Die durch die vorgeschlagenen Erhöhungen entstehenden Mehrkosten von ca. 8.000,00 € sind für das Haushaltsjahr 2009 im Entwurf des Haushaltsplan im Personal-Budget „Brandschutz“ berücksichtigt .

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken

- a) die Satzung der Stadt Borken über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr
- b) die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühr für die Durchführung der Brandschau und sonstige Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes

zu beschließen.

Die Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte werden in Relation zur jeweils gültigen Höhe der Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters festgesetzt und betragen ab 01.01.2009 für den

Leiter der Feuerwehr:	222,75 € mtl. (50 % Kreisbrandm.)
Stellvertr. Leiter der Feuerwehr	111,38 € mtl. (50 % Leiter Fw.)
Löschzugführer /Jugendfeuerwehrwart	66,83 € mtl. (30 % Leiter Fw.)

Die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte wird ab 1.1.2009

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) für Pflichteinsätze auf | 7,50 € je Std. und |
| b) für kostenpflichtige Einsätze auf | 10,00 € je Std. |

festgesetzt.

Anlagen:

Anlage 01++SATZUNG+Feuerwehr+neu+Gebührentarif
Anlage 02++Satzung+FW-Brandschau+neue+Tarife